

Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 21.12.2004

**- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2005,
Inkrafttreten am 24.03.2006 -**

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- e) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- f) der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- g) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Meinerzhagen (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch:
Verwertung von Papier/Pappe/Karton (keine DSD-Ware).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe/Papier/Karton).
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) in haushaltsüblichen Mengen.
 4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Abs. 4 ElektroG.
 5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 7. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt.
 8. Einsammeln und Befördern von Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV.
 9. Einsammeln und Befördern von Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, soweit es sich um Anlieferungen von Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt handelt (in haushaltsüblichen Mengen).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung in Abfallgefäßen (Restmüllbehälter, Altpapierbehälter und Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV),
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräten: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte des Unterhaltungselektronik),
- durch Sammlung im Bringsystem der Baum-, Strauch-, Rasen- und Heckenschnitt, Elektro- und Elektronikkleingeräte: Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeit-

- geräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie
- durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 17 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Weiterhin sind vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Positivkatalog) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
 2. Abweichend von Ziffer 1. werden überdies Abfälle des Positivkatalogs des Märkischen Kreises ausgeschlossen, die nachfolgend aufgeführt sind:
Autowracks, Altreifen, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Schlagabraum.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Abfallbesitzer und –erzeuger sind verpflichtet, wiederverwertbare Abfälle wie folgt getrennt von den übrigen Abfällen zu halten:
 1. Nichtverschmutztes Papier, Pappe, Karton sind in die grünen Müllbehälter (DU 240 I und DU 1.100 I) einzufüllen.
 2. Altglas ist in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer – getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas – sortenrein einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sind in die auf den angeschlossenen Grundstücken aufgestellten „gelben Tonnen“ (DU 240 I und DU 1.100 I) einzufüllen.

4. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen, sofern die Möglichkeit besteht, der Eigenkompostierung zugeführt werden.
 5. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind über das vom Märkischen Kreis eingesetzte Schadstoffmobil zu entsorgen.
 6. Elektro- und Elektronikgeräte sind nach § 16 der Satzung zu entsorgen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle, es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen ist erteilt worden.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 und 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt / dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Be-

seitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 29.09.1997 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Im Umleerbehältersystem

Müllbehälter mit	80 l Fassungsvermögen (DU	80 l)
Müllbehälter mit	120 l Fassungsvermögen (DU	120 l)
Müllbehälter mit	240 l Fassungsvermögen (DU	240 l)
Müllbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen (DU	1.100 l)
Müllbehälter mit	2.500 l Fassungsvermögen (MGB	2.500 l)
Müllbehälter mit	5.000 l Fassungsvermögen (MGB	5.000 l)

2. Für die Entsorgung von nicht verschmutztem Papier, Pappe, Karton werden grüne Müllbehälter mit DU 240 l und DU 1.100 l Fassungsvermögen, die auf jedem Grundstück vorzuhalten sind, zur Verfügung gestellt.

3. Für die Entsorgung von Altglas werden Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,3 cbm sowie für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und Elektro- und Elektronikkleingeräten (einschl. Gasentladungslampen) werden Container mit einem Fassungsvermögen von bis zu 40 cbm aufgestellt.

4. Im Wechselbehältersystem Absetzbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 cbm. Über die Abfuhr im Wechselbehältersystem entscheidet die Stadt auf Antrag unter angemessenen betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und des Anschlusspflichtigen.

5. Für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV werden „gelbe Tonnen“ mit DU 240 l und DU 1.100 l Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind bei der Sperrgutabfuhr (§ 15 dieser Satzung) bereitzustellen.
- (4) Der Abfall darf nur in die nach Absatz 2 zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern abgelagert werden. Andere Abfallbehälter werden weder geleert noch abgefahren. Ausnahmen werden insoweit zugelassen, wenn durch extreme Witterungsverhältnisse angeschlossene Grundstücke vorübergehend nicht entsorgt werden können und deshalb der regulär durch Normbehälterverfügbare Abfuhrraum nicht ausreicht. In diesem Fall haben die Benutzer der Abfallbeseitigung das Recht, für die nächstmögliche Abfuhr ungenormte zusätzliche Behältnisse aufzustellen. Die auf den einzelnen Grundstücken aufgestellten Müllbehälter dürfen nur von den Abfallerzeugern benutzt werden, die an dem betreffenden Grundstück ein Nutzungsrecht haben.

§ 11

Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zahl, Art und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie berücksichtigt hierbei den zu erwartenden Anfall von Abfällen nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks oder nach der Art und Größe des Gewerbe- oder Industriebetriebes.
Bei der Benutzung von Umleerbehältern wird für jede Person, die mit erstem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldet ist, ein Behältervolumen von 40 l je Entleerungstermin vorgeschrieben.
Bei bebauten Grundstücken, auf denen Personen dauernd oder nur zeitweise wohnen, aber keine Personen gemeldet sind (z.B. Wochenendhäuser u.d.gl.), wird als Mindestausstattung ein DU 80 l festgesetzt.
Für die grünen Altpapierbehälter und die Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV („gelbe Tonne“) wird als Mindestausstattung für jedes Grundstück ein DU 240 l festgesetzt.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere zur Verfügung gestellte Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Grundstückseigentümer nach schriftlicher Ankündigung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt die Zahl der Restmüllbehälter verringern sowie Art und Größe ändern, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass auf seinem Grundstück über einen Zeitraum von mindestens einem Vierteljahr, nicht nur jahreszeitlich bedingt, eine verminderte Abfallmenge angefallen ist.
- (4) Bei einer kurzfristigen außergewöhnlichen Steigerung der Abfallmenge kann die Stadt, auch auf Antrag, das vorübergehende Aufstellen zusätzlicher oder größerer Restmüllbehälter anordnen bzw. veranlassen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer den Standplatz der Abfallbehälter, der ausschließlich auf dem zu entsorgenden Grundstück zu liegen hat. Der Standplatz ist so zu wählen, dass auch ein gefahr- und reibungsloser Transport der Abfallbehälter zum Zwecke der Umleerung sichergestellt ist. Die Zuwegung zum Standplatz muss einen trittsicheren Belag aufweisen und insbesondere in den Wintermonaten schnee- und eisfrei gehalten werden sowie ausreichend ausgeleuchtet sein. Eine Änderung des Stand-

platzes kann jedoch zugelassen und angeordnet werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Abfallbeseitigung hierdurch nicht erschwert wird, kann die Stadt gestatten, dass die Eigentümer mehrerer Grundstücke einen gemeinsamen Standplatz einrichten, der auf einem der betroffenen Grundstücke zu liegen hat.
- (3) Wird es ausnahmsweise erforderlich, Abfallbehälter über Treppen, durch Flure oder Hauseingänge zu transportieren, so haftet die Stadt oder der beauftragte Dritte dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen nach der VerpackV, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Verkaufsverpackungen nach der VerpackV sind in die „gelbe Tonne“ einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in dieser „gelben Tonne“ zur Abholung bereitzustellen.
 4. Elektro- und Elektronikgeräte werden nach § 16 entsorgt.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Insbesondere ist es untersagt, Restmüll in schwarze Abfallbehälter einzufüllen, die sich auf einem anderen als auf dem Grundstück des Abfallbesitzers befinden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Die maximale Befüllung nachstehend aufgeführter Behälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

1. Wechselbehälter:	Volumen in cbm	maximale Zuladung in t
	7	8,0
	10	8,0
	20	8,0

2. Umleerbehälter:	Volumen in l	maximale Zuladung in kg
	80	60
	120	60
	240	100
	1.100	500
	2.500	2.000
	5.000	2.000

Zu widerhandlungen entbinden von der Pflicht zur Abfuhr des betreffenden Behälterinhalts.

§ 14 Häufigkeit, Zeit und Art der Abfuhr

- (1) Die Abfuhr der Restmüllbehälter DU 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l erfolgt vierzehntägig.
- (2) Die Abfuhr der Restmüllbehälter MGB 2.500 l und 5.000 l erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Altpapierbehälter DU 240 l und 1.100 l erfolgt vierwöchentlich.
- (4) Die Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV („gelbe Tonne“ DU 240 l und 1.100 l) werden vierzehntägig geleert.
- (5) Die Abfuhr der Absetzbehälter im Wechselsystem erfolgt nach Bedarf.
- (6) Die Abfuhr einschließlich Bereitstellung der Behälter beginnt nicht vor 6.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. bei Wochenfeiertagen) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (7) Die Behälter für Restmüll werden, sofern keine abweichende Regelung besteht, durch das Abfuhrpersonal vom Standplatz abgeholt und entleert. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden. Der Rücktransport an den Standplatz nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung obliegt dem Grundstückseigentümer und hat möglichst umgehend nach der Leerung zu erfolgen.
- (8) Die grünen Behälter für Altpapier und die Behälter für Verkaufsverpackungen nach der VerpackV („gelbe Tonne“) sind unter Beachtung der vorbezeichneten Uhrzeit rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer an der Straße zur Abfuhr bereitzustellen und umgehend nach der Leerung an den Standplatz zurückzutransportieren.
Die Behälter sind aufnahmegericht, d.h. mit der Aufnahmeentasche zur Straße so aufzustellen, dass die Leerung ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt werden kann, und der Fußgänger- oder Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

§ 15 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die in Haushaltungen anfallen und wegen ihres Umfangs oder Gewichtes in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht und von Hand verladen werden können (z.B. Möbelstücke, Öfen, Matratzen u.ä.).
Für andere Abfälle, die aufgrund ihrer Menge nicht in die Restmüllbehälter eingefüllt werden können, besteht die Möglichkeit, diese Abfälle in gebührenpflichtige Abfallsäcke zu packen und im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgen zu lassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich und ist unter Angabe von Anzahl und Art der Gegenstände bei der Stadt telefonisch oder schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zwei Werktage vor dem Abfuhrtag gestellt werden.
Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages an der Grundstücksgrenze zur Straße bereitzustellen, und zwar so, dass der Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr weder behindert noch gefährdet wird.

§ 16 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte (§ 9 Abs. 4 Ziffer 1-3 ElektroG) sind am Tag der Abfuhr gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung bereitzustellen (Holsystem).
- (3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt im Zwei-Wochen-Rhythmus und ist unter Angabe von Anzahl, Art und Abfuhrtermin (spätestens 2 Werktage vorher) der Stadt mitzuteilen.
Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (4) Elektro- und Elektronikkleingeräte (§ 9 Abs. 4 Ziffer 5 ElektroG) und Gasentladungslampen (§ 9 Abs. 4 Ziffer 4 ElektroG) sind zum Baubetriebshof der Stadt zu bringen und in die dort aufgestellten Behälter einzufüllen (Bringsystem).

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem an-
schluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung
festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Ab-
fallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung
der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen
des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im
Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durch-
suchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige
Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren
nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungs-
einrichtung der Stadt Meinerzhagen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten
gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsbe-
rechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum
Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren
Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzung-
pflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskatas-
ter und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammen-
hängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungs-
widrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Be-
fördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6
Abs. 2 und §11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - h) die Depot-Container außerhalb der in § 13 Abs. 9 dieser Satzung genannten Zeiten benutzt;
 - i) sperrige Abfälle ohne triftigen Grund außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt;
 - j) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung Restmüll in schwarze Müllbehälter einwirft, die sich auf einem anderen als dem angeschlossenen Grundstück befinden;
 - k) vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle entgegen § 9 dieser Satzung nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert;
 - l) die Anordnung der Beauftragten gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.1992 außer Kraft.